

**Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V
über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung**

zwischen dem

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.) Berlin;

und

Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V.,
Reutlingen,

Deutscher Verband für
Podologie (ZFD) e. V.,
Kassel;

Bundesverband für
Podologie e. V.,
Hamm

vom 19.06.2023

Artikel 1 – Änderungen des Vertragstextes

Der Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung vom 30.11.2020 wird wie folgend geändert:

a) Im Vertragstitel werden nach der Datumsangabe „30.11.2020“ die folgenden Worte wie folgend gefasst:

„einschließlich der Änderungsvereinbarungen in den jeweiligen Fassungen vom 13.06.2022 und vom 19.06.2023“

b) § 3a wird vor der Aufzählung wie folgend gefasst:

„Die Nagelspangenbehandlung eines Zehennagels (Lokalisation) stellt einen eigenen Verordnungsfall dar. Eine Verordnung bezieht sich jeweils auf die Behandlung eines Zehennagels. Die Lokalisation ist auf der Rückseite jeder Verordnung einmalig unter Maßnahmen im Feld „Begründung“ durch den Leistungserbringer unter Verwendung des Kürzels „U“ für Unguis, der Ziffern 1 bis 5 und der Seite anzugeben (z.B. U1 links, U2 rechts). Für die Nagelspangenbehandlung gelten darüber hinaus folgende Grundsätze:“

c) § 3a lit. a) wird wie folgend gefasst

„a) Die Leistung nach Anlage 1b Teil 2 Ziffer I.1 (Erstbefundung) kann einmalig zu Beginn einer Nagelspangenbehandlungsserie erfolgen. Eine Behandlungsserie bezieht sich stets auf einen zu behandelnden Nagel und kann mehrere Verordnungen umfassen.

Soweit ein Patient bereits wegen anderer Leistungen (Podologische Behandlung oder andere Nagelspangenbehandlung) in Behandlung ist, ist die „Erstbefundung klein“ mit einer Regelleistungszeit von bis zu 20 Minuten abzugeben. Ansonsten kann die Leistung „Erstbefundung groß“ abgegeben werden, sie umfasst eine Regelleistungszeit von bis zu 45 Minuten. Die Erbringung der „Erstbefundung groß“ ist auf eine einmalige Abgabe im Kalenderjahr beschränkt.“

d) in §3a lit f) werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen.

e) in § 7 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a ergänzt:

„2a) Die Therapie kann auch bereits nach der Erstbefundung nach Anlage 1b Teil 1 Ziffer 4.I.1 beendet werden, z. B. wenn sich im Rahmen der Erstbefundung ergibt, dass sich der Zehennagel nicht für eine Nagelspangenbehandlung eignet. Der Leistungserbringer hat dies auf der Verordnungsrückseite im Feld „Begründung“ zu dokumentieren.“

f) in § 7 wird Absatz 7 wie folgend gefasst:

„Die Verordnung verliert bei einer Unterbrechung von 12 Kalenderwochen nach dem Tag der letzten Behandlung (bei Nagelspangenbehandlungen auch Kontrolltermin) ihre Gültigkeit.“

g) in § 18 Abs. 12a wird das Wort „Behandlungen“ durch das Wort „Behandlungseinheiten“ ersetzt.

Artikel 2 – Änderungen der Anlage 1 Leistungsbeschreibung

a) Im Titel der Anlage 1b werden nach der Datumsangabe „30.11.2020“ die folgenden Worte wie folgend gefasst: „einschließlich der Änderungsvereinbarungen in der Fassung vom 13.06.2022 und vom 19.06.2023“

b) in Teil 1 I.1 wird hinter dem Absatz der folgende Text ergänzt:

„Soweit ein Patient bereits wegen anderer Leistungen (Podologische Behandlung oder andere Nagelspangenbehandlung) in Behandlung ist, ist die „Erstbefundung klein“ mit einer Regelleistungszeit von bis zu 20 Minuten abzugeben.

Ansonsten kann die Leistung „Erstbefundung groß“ abgegeben werden, sie umfasst eine Regelleistungszeit von bis zu 45 Minuten. Die Erbringung der „Erstbefundung groß“ ist auf eine einmalige Abgabe im Kalenderjahr beschränkt.“

c) In Teil 2 I.1 wird der Text in der Zelle „Heilmittelpositionsnummer“ wie folgt gefasst:

„X8100 Erstbefundung groß
X8110 Erstbefundung klein“

d) In Teil 2 I.1 wird der Text in der Zelle „Anamnese“ wie folgt gefasst:

„(Bei Erstbefundung klein nur Abfrage von Änderungen)“

e) In Teil 2 I.1 wird der Text in der Zelle „Aufklärung, Beratung“ wie folgt gefasst:

„(Bei Erstbefundung klein nur bei Bedarf)“

f) In Teil 2 I.3 wird im Feld „Besonderheit/Hinweise“ der Text „I.4“ gestrichen

g) in Teil 2.I.1 wird die Zelle Regelleistungszeit wie folgt gefasst

„45 Minuten
20 Minuten“

Artikel 3 – Änderungen der Anlage 2 Vergütung

Anhang 1 wird die neue Anlage 2 zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung.

Artikel 4 – Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Vertrag und Änderungsvereinbarungen bilden eine Einheit und können nur gemeinsam gekündigt werden.

Berlin, den 19.06.2023

GKV-Spitzenverband

Reutlingen, den

Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V.,

Kassel, den

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e. V.,

Hamm, den

Bundesverband für Podologie e. V.,